

Code of Conduct

für Lieferanten und Dienstleister



Inhalt

Präambel Seite 3

1. Arbeit Seite 4

- 1.1 Diskriminierungsverbot
- 1.2 Faire Behandlung
- 1.3 Löhne und Arbeitszeiten
- 1.4 Vereinigungsfreiheit
- 1.5 Sicherheit und Gesundheit
- 1.6 Disziplinarmaßnahmen
- 1.7 Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger
- 1.8 Unternehmenswerte

2. Umwelt Seite 7

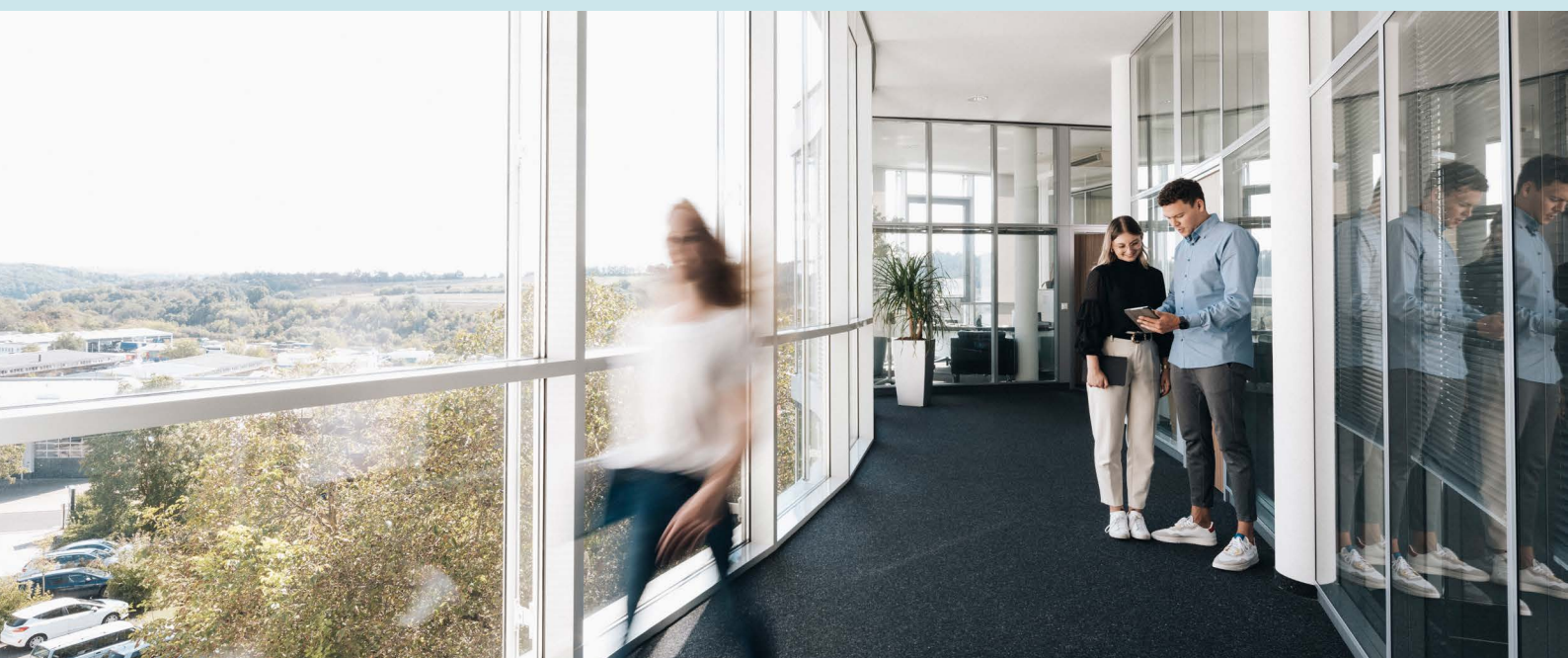
- 2.1 Umweltschutzgesetze
- 2.2 Ressourcen und Umweltbelastungen

3. Recht und Gesetz Seite 9

- 3.1 Wettbewerb und Kartell
- 3.2 Wirtschaft
- 3.3 Datenschutz und Verschwiegenheit

4. Einhaltung Seite 11

- 4.1 Nachunternehmer
- 4.2 Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflicht
- 4.3 Audits
- 4.4 Beendigung



Präambel

Die SENS Gruppe legt großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern sowie in der gesamten Lieferkette. Der Code of Conduct für Lieferanten und Dienstleister beschreibt diesbezüglich die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Er basiert auf den nachfolgend aufgeführten internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- › allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- › United Nations Global Compact (UNGC)
- › UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- › UN-Kinderrechtskonvention
- › UN-Frauenrechtskonvention
- › OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- › Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO)
- › Pariser Klimaschutzabkommen
- › Minimata-Abkommen über Quecksilber
- › Stockholmer Abkommen über persistent organische Schadstoffe
- › Basler Abkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die in diesem Code of Conduct verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Geltungsbereich

Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Code of Conduct enthaltenen Prinzipien sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich. Ferner sind die Umsetzung und Begleitung der genannten Standards durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen. Vereinbarungen oder Geschäfte, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind zu unterlassen.

[← Zurück zur Übersicht](#)

01 | Arbeit



1.1 Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten und Dienstleister unterlassen jede Form der Diskriminierung. Insbesondere wird niemand aufgrund seines Alters, Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft, Behinderung, seiner Nationalität, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, politischen Überzeugung, seines sozialen Hintergrunds oder Familienstands benachteiligt. Eine Diskriminierung liegt bei einer Benachteiligung einer Person aufgrund der oben genannten Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände vor. Fairness, Vielfalt und Inklusion eine Selbstverständlichkeit einer jeden Geschäftsbeziehung.

1.2 Faire Behandlung

Der Lieferanten und Dienstleister setzen grundsätzlich keine Zwangsarbeit oder Gefängnisarbeit ein. Sie tragen dafür Sorge, dass es am Arbeitsplatz nicht zu unmenschlicher Behandlung kommt. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung und verbale Beschimpfung von Mitarbeitern. Mitarbeitern darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

1.3 Löhne und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Dienstleister beachten alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und örtlichen Standards entsprechen. Sie sind klar zu definieren und regelmäßig sowie vollständig auszuzahlen bzw. zu leisten. Das Ziel ist die Zahlung von Löhnen und sonstigen Zuwendungen, die die Lebenshaltungskosten decken, soweit die gesetzlichen Mindestlöhne hierfür zu gering sind. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig. Die Lieferanten und Dienstleister zahlen die gesetzlichen Sozialleistungen und den Mitarbeitern nach nationalem Recht zustehende Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen, Überstundenzuschläge und bezahlter Urlaub).

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Vergütung den Mitarbeitern regelmäßig und in verständlicher Form mitzuteilen. Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen sind in Textform festzuhalten und den Mitarbeitern in Form eines Arbeitsvertrags auszuhändigen. Lieferanten und Dienstleister nehmen grundsätzlich keinen Einbehalt für Arbeitsmittel vor.

Mitarbeiter arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Mitarbeitern nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche. Diese Mehrarbeit muss gemäß nationalem Recht separat vergütet werden oder durch Freizeit abgegolten werden. Mitarbeiter haben das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.



1.4 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten und Dienstleister gewährleisten das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Mitarbeiter haben das Recht, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Mitarbeiter haben darüber hinaus das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen. Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

1.5 Sicherheit und Gesundheit

Die Lieferanten und Dienstleister sorgen für eine sichere Arbeitsumgebung. Arbeitsplätze und Arbeitseinrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Jegliche Verletzung von grundlegenden Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen ist verboten. Zudem sind insbesondere Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten.

Insbesondere Heranwachsende (Jugendliche) sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Mitarbeiter sollen regelmäßig über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. An den Arbeitsplätzen ist zudem für eine hinreichende Sauberkeit zu sorgen. Stellen die Lieferanten und Dienstleister Mitarbeitern Unterkünfte, gelten für diese entsprechend die gleichen Anforderungen.

Aus dem Bereich der Geschäftsführung ist ein Beauftragter für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu bestimmen, der für die Einführung und Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

1.6 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem Recht sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen. Des Weiteren respektieren Lieferanten und Dienstleister das Kündigungsrecht ihrer Mitarbeiter.

1.7 Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger

Die Lieferanten und Dienstleister setzen keine Kinderarbeit ein und beachten Vorschriften zum Schutz Minderjähriger. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeiter jünger als 15 Jahre alt sein (bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht gemäß ILO Übereinkommen 138 dies zulässt).

Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten. Zudem dürfen Heranwachsende (Jugendliche) keine Nachtarbeit verrichten.

1.8 Unternehmenswerte

Die Lieferanten und Dienstleister gehen mit den überlassenen Arbeitsmitteln und Vermögenswerten der SENS Gruppe schonend und verantwortungsbewusst um. Unnötige Schäden und Kosten sind zu vermeiden, Gebäude und Einrichtungen sind im Wert zu erhalten.

02 | Umwelt





2.1 Umweltschutzgesetze

Die Lieferanten und Dienstleister halten die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und – verordnungen ein.

Die Betriebe der Lieferanten und Dienstleister genügen den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Emissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen werden von Lieferanten und Dienstleistern eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeiter sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

2.2 Ressourcen und Umweltbelastungen

Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität ist eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallverminderung nachgekommen werden kann. Die Lieferanten und Dienstleister unternehmen hierfür im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von ihnen selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht werden, müssen am Entstehungsort minimiert oder unterbunden werden.

03 | **Recht und Gesetz**



3.1 Wettbewerb und Kartell

Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Korruption sind verboten. Der Lieferanten und Dienstleister hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein. Es sind keinerlei Absprachen mit Lieferanten und Dienstleistern und Wettbewerbern zu treffen. Dies betrifft auch den Austausch von Informationen über Marktanteile, Preise, Strategien, Investitionen, Kapazitäten oder weitere sensible Daten. Kartellrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Geschäftliche Entscheidungen müssen ausschließlich im besten Interesse des Unternehmens getroffen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeiter direkt oder indirekt Einfluss auf die Vergabe von Aufträgen nehmen können.

3.2 Wirtschaft

Geschäftsbeziehungen werden auf Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert. Geldwäscheaktivitäten sind mit allen Mitteln zu unterbinden.

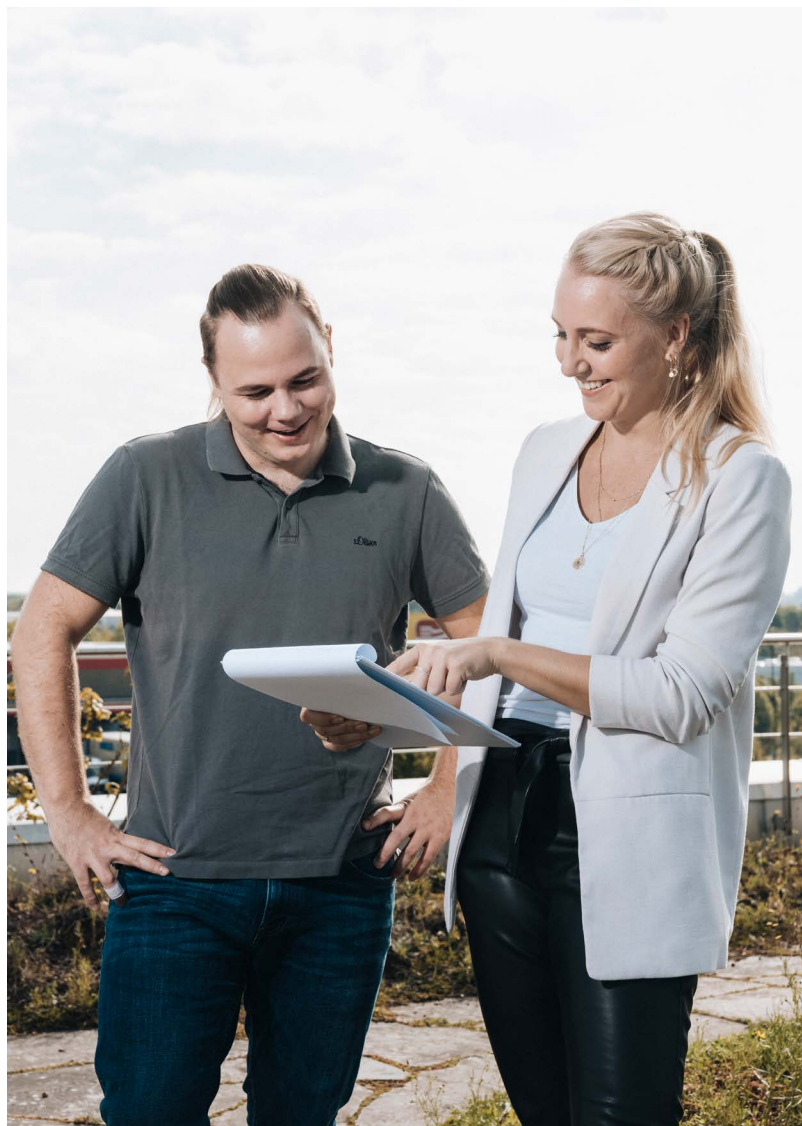
Ebenso sind die Regelungen im Außenwirtschafts- und Zollrecht zu beachten.

Bei den nationalen und internationalen Geschäftstätigkeiten sind die steuerrechtlichen Vorschriften und Berichtspflichten zu beachten. Steuern sind gemäß der Wertschöpfungskette dort zu erklären und abzuführen, wo sie angefallen sind.

3.3 Datenschutz und Verschwiegenheit

Aufgrund der hohen Sensibilität sind Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten streng zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht unrechtmäßig in die Hände Dritter oder an die Öffentlichkeit gelangen. Auf die datenschutzrechtlichen Prinzipien wie Zweckbindung und Datenminimierung ist zu achten.

Die Lieferanten und Dienstleister sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und zu schützen.



[← Zurück zur Übersicht](#)

04 | Einhaltung



4.1 Nachunternehmer

Nachunternehmer, welche Lieferanten und Dienstleister für ihre Leistungserbringung einsetzen, müssen diesem Code of Conduct entsprechende Standards einhalten. Die Lieferanten und Dienstleister haben sie über den Inhalt dieses Code of Conduct zu informieren und die hier aufgeführten Anforderungen und Standards einzufordern.

4.2 Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflicht

Erlangen Lieferanten und Dienstleister Kenntnis von Anhaltspunkten, die auf einen nicht unerheblichen oder länger andauernden Verstoß gegen diesen Code of Conduct deuten, haben sie dies unverzüglich mitzuteilen und umgehende Gegenmaßnahme einzuleiten, diese konkret zu benennen und über diese unter Angabe der zeitlichen Umsetzung an die SENS zu kommunizieren. Die Lieferanten und Dienstleister sind verpflichtet, auf Verlangen schriftlich Auskunft zu Verstößen zu erteilen. Die Auskunft muss eine detaillierte Beschreibung des Verstoßes, der beteiligten Personen sowie der eingetretenen oder möglichen Folgen des Verstoßes (z. B. behördliche Maßnahmen) enthalten. Die Lieferanten und Dienstleister wirken bei Aufklärungsmaßnahmen bezüglich eines Verstoßes mit. Die Mitteilung erfolgt, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Lieferanten und Dienstleister sowie unter Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Das gilt auch für Verstöße bei Nachunternehmern.

Ferner ist ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen diese Standards einzurichten; Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden. Eine Kontaktaufnahme ist über compliance@steag.com möglich.

Auch hierbei gelten die Grundsätze der Fairness und Verhältnismäßigkeit. Jeder Einzelfall soll geprüft und die Konsequenz abgewogen werden. Es werden aufgrund der Meldung keine Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung geduldet.

4.3 Audits

Die Lieferanten und Dienstleister werden es ermöglichen, die Einhaltung des Code of Conduct durch SENS oder beauftragte Drittparteien zu überprüfen. Hierfür erteilen sie schriftlich Auskunft auf Anfragen und ermöglichen Vorortbesichtigungen von Betrieben. Die Lieferanten und Dienstleister gewähren den für den Zweck der jeweiligen Prüfung erforderlichen Einblick in entsprechende Dokumentationen.

Auf Anforderung lassen sich Lieferanten und Dienstleister von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

4.4 Beendigung

Den Lieferanten und Dienstleister kann bei einem Verstoß gegen in diesem Code of Conduct enthaltene Pflichten eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden oder sie können, wenn dies nach der Natur des Verstoßes nicht möglich ist, abgemahnt werden. Lassen Lieferanten und Dienstleister die Frist ohne Abhilfe zu leisten verstreichen oder kommt es wiederholt zu Verstößen, kann das Vertragsverhältnis fristlos außerordentlich beendet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann das Vertragsverhältnis, auch ohne Fristsetzung oder Abmahnung, fristlos beendet werden. Weitergehende Rechte, insbesondere ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

We create the future with 100 % Good Energy

Version 0, Freigabedatum 20.04.2023

Iqony Solar Energy Solutions GmbH
Carl-Zeiss-Straße 4
97076 Würzburg
Germany
Tel: + 49 931 250 64-0
www.sens-energy.com
sens@iqony.energy

SENS
Iqony Solar Energy Solutions